



3003 Bern
BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/26/7/8
Ittigen, 10. Juni 2021

Temporäre Änderungsverfügung

betreffend

die Verfügung des BAZL vom 16. Februar 2021 für die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass das BAZL mit Verfügung vom 16. Februar 2021 verschiedene Anpassungen der Luftraumstruktur der Schweiz vorgenommen hat;
- dass diese Änderungen auch die Verlängerung um ein Jahr sowie die Festlegung der Nutzungsbedingungen (inkl. Aktivierungszeiten) der temporären Radio Mandatory Zone (RMZ) beim Flughafen Grenchen betrafen;
- dass wegen der Segelflug Schweizermeisterschaften (SM) 2021, welche vom 26. bis 30. Juni 2021 auf dem Flughafen Grenchen stattfinden sollen, anstelle der in der erwähnten Verfügung vom 16. Februar 2021 festgelegten RMZ-Aktivierungszeiten über den Mittag (dortige Dispositiv-Ziff. 1.g.1) die Kontrollzone (CTR) in Grenchen für die sichere Durchführung dieser Segelflug SM erforderlich ist;
- dass entsprechend nach vorheriger Nachfrage beim BAZL mit Datum vom 13. Mai 2021 (vorab per E-Mail am 15. Mai 2021 gesendet, Postempfang beim BAZL am 17. Mai 2021) ein Antrag des Präsidenten des Aeroclubs Grenchen und der Segelflug SM 2021 zur durchgehenden Aktivierung der CTR und damit zur Durchführung von Flugverkehrskontrolldienst (Air Traffic Service [ATC]) vom 26. bis 30. Juni 2021 über die Mittagszeiten, von jeweils 1215 LT bis 1345 LT, beim BAZL eingereicht wurde;
- dass dieser Antrag gemäss Absprache mit dem BAZL begleitet wurde von einem gleichlautenden Antrag der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP Grenchen) vom 14. Mai 2021 als Hauptantragstellerin und Adressatin der Verfügung vom 16. Februar 2021, weil sich der RFP Grenchen für diese Segelflug SM 2021 zur Verfügung stellen und diese ermöglichen möchte;
- dass der RFP Grenchen zur Begründung des Antrags vorbringt, die Startphase der rund 50 Segelflieger sei stark wetterabhängig und könne nicht auf einen fixen Zeitpunkt festgelegt werden, Erfahrungen von früheren Segelflug SM zeigten aber, dass die Startphase meistens zwischen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Postadresse: 3003 Bern
3003 Bern
<https://www.bazl.admin.ch/>

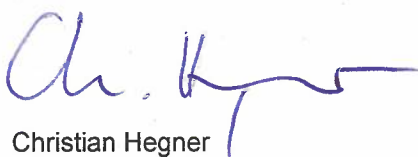


- 11.00 Uhr und 13.00 Uhr beginne und ca. eine Stunde dauere, wobei die startenden Segelflieger dabei Priorität haben sollten;
- dass zudem folgende Punkte seitens RFP Grenchen als Argumente zum Ersatz der RMZ über Mittag zugunsten einer CTR während der Segelflug SM 2021 vorgebracht werden:
- Kein Wechsel der Luftraumstruktur während der Startphase.
 - In der CTR hat der ATCO die Möglichkeit, eine Priorisierung des Verkehrs sicherzustellen, was für einen effizienten Start der Segelflieger an der SM immens wichtig sei.
 - Durch das deutlich höhere Verkehrsaufkommen (50 Schleppflüge pro Stunde) sei eine Koordinierung im Luftraum zwingend notwendig.
 - Erhöhung der Sicherheit durch die CTR.
 - Effiziente Nutzung des Luftraums und der Infrastruktur.
- dass der vorliegende Antrag begleitet wurde von einer Bestätigung der Skyguide vom 7. Mai 2021, mit welcher sie als Air Navigation Service Provider (ANSP) die Bereitschaft erklärt, vom 26. bis 30. Juni 2021 über die Mittagszeit durchgehend Flugsicherung mit aktiver CTR anzubieten, um einen sicheren und geordneten Ablauf während der Startphase zu ermöglichen;
- dass angesichts dieser Bestätigung von Skyguide und den für die beantragte CTR-Lösung über Mittag aufgelisteten Argumenten des RFP Grenchen, welchen seitens BAZL durchaus gefolgt werden kann, sowie des Nichtvorliegens erkennbarer wesentlicher Nachteile für andere Betroffene, den Anträgen des RFP Grenchen und des Aeroclubs Grenchen zugestimmt werden kann;
- dass diese Änderung zu Dispositiv-Ziff. 1.g.1 der Verfügung vom 16. Februar 2021 betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 entsprechend dem gestellten Antrag vom 26. Juni 2021, 1215 LT, bis am 30. Juni 2021, 1345 LT, befristet gelten soll und anschliessend die RMZ-Aktivierungszeiten der Verfügung vom 16. Februar 2021 wieder anzuwenden sind;
- dass die übrigen Inhalte und Festlegungen der Verfügung vom 16. Februar 2021 keine Änderungen erfahren;
- dass der RFP Grenchen somit jederzeit alle Auflagen der Verfügung vom 16. Februar 2021 (dortige Dispositiv-Ziff. 1, *ausser* Ziff. 1.g.1 betreffend Mittagszeiten) und ebenso alle Auflagen der Verfügung vom 18. März 2021 betreffend «Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst für die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG gemäss Art. 20 VRV-L» einhalten muss;
- dass der RFP Grenchen die Luftraumnutzer über diese temporäre Luftraumstatusänderung rechtzeitig mittels NOTAM informiert;
- dass weitere Luftraumnutzer nur minimal betroffen sind und daher keine Anhörung und auch keine Publikation im Bundesblatt erfolgen muss zu dieser bloss kurzzeitigen und auf die Mittagszeiten beschränkten Änderung, welche zudem für den betroffenen Zeitraum die Luftraumstruktur vereinfacht;
- dass diese Änderung nur via NOTAM publiziert wird und wegen dem temporären, bloss kurzzeitigen Charakter dieser Änderung keine Anpassung des AIP erfolgt;
- dass infolge der relativ kurzfristig eingereichten Anträge und aus Ressourcengründen eine Ausstellung der vorliegenden Verfügung noch vor Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist bis zu den Segelflug SM 2021 unrealistisch war, die beiden Gesuchsteller und Hauptadressaten diese temporäre Änderungsverfügung aber sinnvollerweise früher in Anspruch nehmen können, sofern sie dem BAZL schriftlich eine Bestätigung einreichen, auf eine Beschwerde zu verzichten (Rechtsmittelverzicht);
- dass die gestützt auf die Art. 3 und 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) erhobene Gebühr für diese Verfügung in Anbetracht des gesamten Aufwands auf Fr. 600.-- festgesetzt und je hälftig dem RFP Grenchen und dem Aeroclub Grenchen (beide als Gesuchsteller) auferlegt wird.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. In Gutheissung der Anträge des RFP Grenchen und des Aeroclubs Grenchen wird Dispositiv-Ziff. 1.g.1 der Verfügung vom 16. Februar 2021 betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2021 temporär für die Zeitdauer vom 26. Juni 2021, 1215 LT, bis am 30. Juni 2021, 1345 LT, abgeändert.
2. Die in Dispositiv-Ziff. 1.g.1 festgelegten RMZ-Aktivierungszeiten der Verfügung vom 16. Februar 2021 werden für die Zeitdauer gemäss Dispositiv-Ziff. 1 oben wie folgt geändert:
 - anstatt bisher: RMZ aktiv von 1215 LT - 1345 LT
 - gilt neu temporär: CTR aktiv von 1215 LT - 1345 LT
3. Das sonstige Dispositiv der Verfügung vom 16. Februar 2021 sowie die Inhalte und Festlegungen in den Anhängen 1 und 2 zur Verfügung vom 16. Februar 2021 und diejenigen der Verfügung vom 18. März 2021 betreffend «Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst für die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG gemäss Art. 20 VRV-L» bleiben unverändert gültig.
4. Diese Änderung wird via NOTAM publiziert.
5. Die Verfahrenskosten für die vorliegende Verfügung werden auf Fr. 600.-- festgesetzt und dem RFP Grenchen sowie dem Aeroclub Grenchen je hälftig zur Zahlung auferlegt. Das Inkasso erfolgt mit separater Rechnung.
6. Eröffnung der vorliegenden Verfügung:
 - 6.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen
 - Aeroclub Grenchen, z. H. Herrn Cyrill Kobler, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - 6.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Skyguide, z. H. Herrn M. Binggeli, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen
 - 6.3 Zudem kann diese Verfügung über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) eingesehen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie intern an: D, KOMM, LSI, SISS/bol, kic, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID